

An den Landrat

Glarus, 11. Dezember 2012

Motion SVP-Landratsfraktion „zur Glarner Kantonalbank“

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Die SVP-Landratsfraktion reichte am 25. Juni 2012 die „Motion zur Glarner Kantonalbank“ ein (s. Beilage), in der sie folgende Änderung des Gesetzes über die Glarner Kantonalbank forderte: *Die Entlohnung eines Geschäftsleitungsmitglieds beträgt im Maximum das Doppelte des Jahresgehaltes eines Mitglieds des Regierungsrats.*

2. Beurteilung

Die Kritik an den als zu hoch erachteten Löhnen von Führungskräften in privatwirtschaftlichen und öffentlichen Unternehmen ist verständlich. Die Banken sind dieser Kritik besonders ausgesetzt, da sie – wenn nicht als Verursacher – zumindest als wesentliche Mitbeteiligte der Finanzkrise angesehen werden, in deren Verlauf die öffentliche Hand Banken vor der Insolvenz bewahren musste. Der Kanton Glarus hatte seine Kantonalbank (GLKB) wegen der gescheiterten Expansionsstrategie mit einer Erhöhung des Dotationskapitals zu unterstützen; die GLKB steht nicht zuletzt deshalb im Blickfeld von Öffentlichkeit und Politik.

Auf die fehlgeschlagene Expansionsstrategie wurde mit der Eigentümerstrategie reagiert, welche der Landrat im Oktober 2008 genehmigte. Darauf aufbauend wurde von der Landsgemeinde 2009 das Gesetz über die Glarner Kantonalbank angepasst und eine zeitgerechte Corporate Governance verankert.

Dem Verwaltungsrat steht „die nicht delegierbare Oberleitung der Bank sowie die oberste Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zu“ (Art. 15 Kantonalbankgesetz). Er ist für die Strategie der Bank zuständig (Bst. b). Ernennung und Überwachung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen (Bst. c) ist eine seiner wichtigsten und für den langfristigen Unternehmenserfolg entscheidende Aufgabe. (Zu) starre Vergütungsvorgaben griffen damit wesentlich in seinen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich ein.

Um den Risiken einer auf blosser Selbstkontrolle beruhenden Vergütungspolitik vorzubeugen, hat die Generalversammlung Grundsätze und Bandbreiten der Entschädigung der

Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung zu genehmigen (Art. 12^a Bst. c Kantonbankgesetz). Die Generalversammlung gibt damit den Rahmen vor, in dem der Verwaltungsrat seine eigene Entschädigung und die der Geschäftsleitungsmitglieder festzulegen hat. Dies entspricht den allgemeinen Bestrebungen auf nationaler Ebene, der Generalversammlung bei den Vergütungen der Spitzenorgane einer Aktiengesellschaft verstärkte Mitsprache zu geben (Volksinitiative gegen die Abzockerei; Änderung OR [Aktienrecht]).

Die seit 1. Januar 2010 geltende Corporate Governance gewährleistet politische Kontrolle der Entschädigungen und gibt dem Verwaltungsrat genügend Handlungsfreiheit für umsichtige Unternehmensführung. Lohnobergrenzen in einem Gesetz festzulegen, ist kaum gesetzeswürdig. Zudem wäre auf Gleichbehandlung der Gesellschaften mit Kantonsbeteiligung zu achten (Kantonsspital Glarus AG mit Entlohnung Chefärzte). Der Vorschlag starrer gesetzlicher Anbindung der Entschädigung der Geschäftsleitungsmitglieder an das Jahresgehalt eines Regierungsrates ist daher problematisch.

Der Verwaltungsrat der GLKB erachtet die gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen als genügend, um massvolle Löhne zu erreichen. Das Entschädigungsreglement wurde von der Generalversammlung im Mai 2010 genehmigt. Als der neu zusammengesetzte Verwaltungsrat die Geschäftsleitung vollständig neu besetzte, befand sich die GLKB in einer äusserst schwierigen Situation. Um Geschäftsleitung und insbesondere die CEO-Position gut zu besetzen, waren marktkonforme Entschädigungen anzubieten. Im Sinne des Anliegens der Motion, überarbeitete der Verwaltungsrat das Entschädigungsreglement (s. Beilage), und aufgrund veränderter Rahmenbedingungen und normalisierter Situation ist eine Reduktion der Entlohnung durchführbar; das Reglement soll der Generalversammlung 2013 zur Genehmigung vorgelegt werden.

Überweist der Landrat den Vorstoss als Motion, hätte die Regierung die Änderung des Kantonbankgesetzes vorzubereiten. Tut er dies als Postulat, wird die Generalversammlung vom Frühling 2013 das geänderte Entschädigungsreglement per 1. Januar 2014 in Kraft setzen. Die Auswirkungen würden im Geschäftsbericht 2014 sichtbar. – Da die Generalversammlung das Entschädigungsreglement genehmigt, beantragt der Regierungsrat die Umwandlung in ein Postulat, was das Ziel zudem schneller erreichen lässt.

3. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Motion als Postulat zu überweisen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Andrea Bettiga, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilagen: Motion

Brief Verwaltungsrat GLKB „Überarbeitung ‚Reglement betreffend Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitungsmitglieder der Glarner Kantonalbank““